

SVP Kanton Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Zug, 14.11.06

Finanzdirektion des Kantons Zug
Herrn Regierungsrat Peter Hegglin
Bahnhofstrasse 12
Postfach 1547
6301 Zug

info.fd@fd.zg.ch

Vernehmlassung zur Änderung von Erlassen zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28. August 2006 reicht die SVP des Kantons Zug die folgende Vernehmlassung betreffend die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA ein.

Die SVP des Kantons Zug unterstützt den Regierungsrat in seinem Bestreben, die kantonale Ausführungsgesetzgebung zur Umsetzung der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA in verschiedene Etappen zu gliedern. So kann die gewährte Übergangsfrist in den Bereichen mit grossem Anpassungsbedarf optimal genutzt werden, während kleinere Anpassungen zügig umgesetzt werden können.

Die SVP des Kantons Zug geht mit dem Regierungsrat einig, dass die Verankerung der neuen Zusammenarbeitsform zwischen dem Bund und den Kantonen mit dem Instrument der Programmvereinbarungen mit Global- oder Pauschalbeiträgen zentrales Element der Rechtsanpassungen sind. Die SVP befürchtet jedoch, dass mit jeder abgeschlossenen Leistungs- oder Programmvereinbarung und mit jeder gebildeten Träger-schaft der Spielraum des Kantonsrates weiter eingeschränkt wird. Diese Tendenz ist seit geraumer Zeit bei den Konkordaten zu beobachten, wo das Unbehagen immerhin so weit gewachsen ist, dass eine Konkordatskommission gebildet wurde.

Weil der Regierungsrat vorsieht, die entsprechende Rechtsgrundlage in jedem Erlass separat zu schaffen, musste er sich in seinem Bericht mit dem drohenden Kompetenzverlust des Kantonsrates gar nie auseinandersetzen. Die SVP des Kantons Zug bedauert dies und regt an, die nötige kantonale Rechtsgrundlage zum Abschluss von Leistungs- und Programmvereinbarungen zentral im Finanzhaushaltsgesetz zu schaffen. Bei einer solchen Regelung hätte der Kantonsrat die Möglichkeit, sich Mitwirkungsrechte an solchen Vereinbarungen zu sichern. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise der Einbezug der Konkordatskommission.

Mit der Absicht der Regierungsrates, Ausgabenkompetenzen bis CHF 500'000 an die Direktionen zu delegieren, kann sich die SVP einverstanden erklären. Eine entsprechende Bestimmung findet sich im neuen Finanzhaushaltsgesetz.

Nachfolgend nehmen wir zu der Vorlage punktuell Stellung.

**Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV vom 28. Januar 1993
(BGS 841.1)**

In Art. 197 Ziff. 4 des Bundesbeschlusses heisst es „... *die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an **Anstalten**, Werkstätten und Wohnheime, ...*“ während die regierungsrätliche Vorlage in Abs. 1 von § 11 (neu) von „... *die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Wohnheime, Werkstätten und **Tagesstätten**, ...*“ lautet. Wir bitten die Regierung, in ihrem Bericht auszuführen, wieso die Begriffe anders verwendet werden sollen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unsere Einwände und Bedenken zu berücksichtigen und diese dem Gesamtregierungsrat zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüssen


i. A. Stephan Schleiss, Kantonsrat